

## Satzung

der

### Alida Schmidt-Stiftung

Zum Andenken an ihre jung verstorbene Tochter errichtete Frau Ida Schmidt, geborene Schmidt, im Jahre 1874 eine selbständige und rechtsfähige Stiftung, die im Laufe der Zeit eine Anzahl nicht mehr lebensfähiger und daher aufgehobener Stiftungen übernommen hat. Diese Stiftungen werden in einem besonderen Verzeichnis, das Bestandteil der nachfolgenden Satzung ist, geführt.

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Alida Schmidt-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

#### § 2

##### Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen als bedürftig anzusehen sind. Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und der Altenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Bereitstellung von Plätzen oder Wohnungen in den vorhandenen und in den noch zu errichtenden Wohneinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Seniorenwohnungen und ähnlichen Einrichtungen sowie durch
- ambulante Beratung und Betreuung zu möglichst kostendeckenden Entgelten.

(3) Soweit die Erträge des Stiftungsvermögens für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nicht in vollem Umfange benötigt werden, können sie auch zugunsten von sozialen Einrichtungen verwendet werden, wenn diese den in Abs. 1 genannten Zwecken dienen und den in Abs. 1 aufgeführten Personen zugute kommen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Leistungen der Stiftung

- (1) Dreiviertel der Stiftungswohnungen sollen möglichst an Personen vergeben werden, die einen langjährigen Aufenthalt in Hamburg nachweisen können.
- (2) Soweit Satzungen der übernommenen Stiftungen besondere Bestimmungen über die Vergabe von Wohnungen enthalten, sind sie möglichst zu beachten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (4) Die Stiftung ist zu jeder Zeit berechtigt, Leistungen zu widerrufen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen ist durch Hausordnungen geregelt, die jeder Bewohner zu beachten hat.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Dem vorhandenen Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die vom Zuwendenden ausdrücklich hierzu bestimmt worden sind.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird oder Wertverbesserungen erreicht werden. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke gebunden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

### § 5

#### Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der Verkehrsanschauung als sicher anzusehen sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 6

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden, der vom Präses der für Soziales zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen wird und
  - b) vier weiteren sozial interessierten Personen, die vom Vorsitzenden berufen und abberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.
- (3) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern oder – soweit ein Geschäftsführer bestellt ist – von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 9

### Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## § 10

### Vertretung der Stiftung

Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 12

### Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 13

### Aufhebung oder Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen an die für Soziales zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §14

##### Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

#### § 15

##### Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Stiftungen, Legate usw.

---

Lfd.Nr.	Datum	Name
1	11.01.1951	Winterhuder Gemeindepflege
2	07.03.1951	Wandsbeker Milde-Stiftung
3	07.03.1951	Dom-Armen-Casse
4	07.03.1951	A.-Hanßen`s Testament-Wohnungen
5	07.03.1951	Conradine Braun-Stiftung
6	07.03.1951	Heinrich- und Sophie Helbing Stiftung
7	07.03.1951	Neumann-Reichardt-Stift
8	07.03.1951	Willöper-Stift
9	07.03.1951	St. Georg-Hospital
10	02.05.1952	Karl Kaufmann-Stiftung
11	12.01.1978	Amanda Behrs-Nachlass

Genehmigt am: 21. Januar 2014  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Gleichstellung

*Christine Fest*

